

Gemeinsame Erklärung aus Anlass einer Grundschuldbestellung

Im Erbbaugrundbuch von Rostock Blatt ...*[wird ergänzt, sobald angelegt]*,
für das Grundstück:

Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück [...] mit [...] m²,

eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt [...],

zukünftige Erbbauberechtigte: [...]

soll eine Grundschuld in Abt. III an rangbereiter Stelle in Höhe von

[...] **EUR**

(in Worten Euro: [...])

zugunsten der *[Kreditinstitut]*

nebst Zinsen und Nebenleistungen gem. Grundschuldbestellungsurkunde – Nr. (...) / 2022 *[wird ergänzt, sobald aufgesetzt]* des *[Notariat]* nach den Rechten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingetragen werden.

Aus Anlass dieses Vorhabens erklären die Gläubigerin, die Erbbauberechtigten und die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Eigentümerin des mit dem zukünftigen Erbbaurecht belasteten Grundstücks Folgendes:

1. Die Erbbauberechtigte verzichtet auf ihren gegenüber der Gläubigerin bestehenden Anspruch auf Rückübertragung der Grundschuld. Sie versichert, dass sie uneingeschränkt über diesen Anspruch verfügen kann. Der Erbbauberechtigten ist bekannt, dass sie nach Tilgung des Darlehens nur Anspruch auf Löschung der Grundschuld hat.
2. Die Erbbauberechtigte verpflichtet sich, ihre Löschanträge gegenüber der Gläubigerin unverzüglich nach vollständiger Tilgung des Darlehens und auf Verlangen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch nach teilweiser Tilgung des Darlehens geltend zu machen und entsprechende Löschanträge dem Grundbuchamt gegenüber zu stellen.
3. Die Erbbauberechtigte ermächtigt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, von der Gläubigerin alle Auskünfte einzuholen, die die Grundschuld, das durch sie gesicherte Darlehen und den Rückübertragungsanspruch betreffen.

4. Die Gläubigerin erklärt, dass ihr Rechte Dritter an der Grundschuld oder an dem Rückübertragungsanspruch nicht bekannt sind.
5. Die Gläubigerin verpflichtet sich,
- die Grundschuld ohne vorherige Einwilligung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weder ganz noch teilweise zur Sicherung einer anderen Forderung zu verwenden,
 - ohne vorherige Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Grundschuld weder ganz noch teilweise an einen Dritten zu übertragen,
 - das Darlehen nur unter den in den Ziff. 1 - 4 genannten Bedingungen auf einen neuen Erbbauberechtigten zu übertragen und unverzüglich nach vollständiger Tilgung des Darlehens für die Grundschuld Löschungsbeurteilung, auf Verlangen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach teilweiser Tilgung des Darlehens auch für Teilbeträge; zu erteilen (siehe hierzu die Ziff. 2).
6. Die Gläubigerin verpflichtet sich, dass die finanziellen Mittel nur für *[festgelegter Zweck/ Erbbau-rechtsvertragszweck, z.B. Errichtung Bauwerk]* ausgereicht werden. Weiterhin verpflichtet sich die Gläubigerin die Grundschuld nur einmal valutieren zu lassen.

Alternativ: bei Neubau

7. *Die Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die Grundstückseigentümerin in angemessenen zeitlichen Abständen (halbjährlich ab Baubeginn) über den Baufortschritt und die damit verbundene Mittelauszahlung zu informieren.*
8. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt in Aussicht, auf Antrag von der Geltendmachung der ihr oben eingeräumten Rechte Abstand zu nehmen, insbesondere, wenn die Grundschulden nach ganzer oder teilweiser Tilgung des Darlehens zur Sicherung neuer Forderungen für Investitionen in das auf dem Erbbaugrundstück stehende Bauwerk Verwendung finden sollen.

Ort/Datum

Ort/Datum

Ort/Datum

Hanse- und
Universitätsstadt Rostock
(Eigentümerin)

(Gläubigerin)

(Erbbauberechtigte)